

BGer 7B_1426/2024 vom 25. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1426_2024

FR: TF 7B_1426/2024 du 25 juin 2025

IT: TF 7B_1426/2024 del 25 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein Entsiegelungsentscheid in einem Strafverfahren. Die Vorinstanz hat gemäss Art. 248a Abs. 1 lit. a und Abs. 4 in Verbindung mit Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG offensteht. Der Beschwerdeführer ist im Sinne von Art. 248 Abs. 2 StPO siegelungsberechtigt (vgl. Urteil 1B_243/2021 vom 20. Dezember 2021 E. 3.6) und zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab und ist damit ein Zwischenentscheid, der weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betrifft. Gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist die Beschwerde gegen einen solchen Entscheid nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 150 IV 103 E. 1.2.1; 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern es nicht offensichtlich ist (BGE 150 III 248 E. 1.2; 149 II 170 E. 1.3; 144 III 475 E. 1.2; je mit Hinweisen). Nach der Praxis des Bundesgerichts droht ein solcher Nachteil, wenn die siegelungsberechtigte Person ausreichend substantiiert geltend macht, dass einer Entsiegelung rechtlich geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen, weil die Offenbarung solcher Geheimnisse nicht rückgängig gemacht werden kann (Urteil 7B_463/2024 vom 25. März 2025 E. 1.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 143 IV 462 E. 1).

Rechtlich geschützte Geheimnisse in diesem Sinne - die nicht beschlagnahmt und dementsprechend nach ihrer Sicherstellung nicht entsiegelt werden dürfen - sind unter anderem Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Art. 170-173 StPO das Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind (Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO), also unter anderem Personen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen. Dazu gehören Ärztinnen und Ärzte, die gemäss Art. 171 Abs. 1 StPO das Zeugnis über Geheimnisse verweigern können, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben (Arzt- oder ärztliches Patientengeheimnis). Sie haben aber auszusagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder nach Art. 321 Ziff. 2 StGB von der Geheimnisherrin, dem Geheimnisherrn oder schriftlich von der zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht entbunden worden sind (Art. 171 Abs. 2 StPO).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, Dr. med. B. _____ sei nicht gültig von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden worden, denn die dahingehende Verfügung des Amts für Gesundheit Basel-Landschaft vom 6. September 2024 weise schwerwiegende Mängel auf und sei nichtig. Der angefochtene Entscheid führe dazu, dass den Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf von seinem Hausarzt ausgestellte Arztzeugnisse gewährt werde. Dies stelle einen Eingriff in das Arzt-Patienten-Verhältnis, in das Arztgeheimnis und in sein Recht auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung dar.

E. 1.4

Mit diesen Ausführungen vermag der Beschwerdeführer keinen drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darzulegen: Die angeblich teilweise gefälschten Arztzeugnisse vom 21. Februar, 21. März, 23. Mai 2022 und 15. Juni 2022 befinden sich bereits in den Vorakten; ihre Inhalte wurden damit bereits offengelegt. Die Vorinstanz ordnet allein die Entsiegelung ebendieser Arztzeugnisse an. Es obläge dem Beschwerdeführer, darzulegen, weshalb bei dieser Sachlage mit der beschwerdegegenständlichen Entsiegelung die Offenbarung vom Arztgeheimnis geschützter Informationen drohen soll. Der Beschwerdeführer macht aber nichts derartiges geltend. Das Drohen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist deshalb zu verneinen.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da sich die Beschwerde als aussichtslos erweist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dessen finanzieller Lage ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.